Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rudelzhausen (VBS) vom 22.10.2002

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

Rudelzhausen, Tegernbach, Bergmühle, Enzelhausen, Grafendorf, Pittersdorf, Hebrontshausen, Iglsdorf, Niederhinzing, Oberhinzing, Pumpernudl und Weihern (FlNr. 985, Gemarkung Tegernbach)

durch folgende Maßnahmen:

Pumpwerk Tegernbach mit Druckleitung	Kläranlage Rudelzhausen
Erschließung (Strom-, Trinkwasseranschluss) Bauwerk - Kanäle u. Schächte (DL DN 250 zur Kläranlage) - Bauvorbereitung (Abbrucharbeiten, usw.) - Bautechnischer Teil - Maschinentechnischer Teil - EMSR - Technik Landschaftspflegerische Maßnahmen Baunebenkosten	Erschließung Bauwerk - Bauvorbereitung - Kanäle, RL, Gerinne, Schächte, Kleinbauw., Erdverl.RL - Rechen- und Sandfanganlage - Belebungs- und Nachklärbecken - Rücklaufschlammförderung u. Überschussschlammabzug - Schlammstapelbecken u. Zentratbehälter - Betriebsgebäude - Phosphatfällanlage - EMSR – Technik Landschaftspflegerische Maßnahmen Baunebenkosten

Abkürzungen:

DL	Druckleitung
DN	Nenndurchmesser
EMSR-Technik	Elektro-Mess-Steuer-Regel-Technik
RL	Rohrleitung
Erdverl. RL	Erdverlegte Rohrleitung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	**1,00 Euro**
b) pro m² Geschossfläche	**5,83 Euro**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 22.10.2002

Gemeinde Rudelzhausen

gez.

Schickaneder
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 22.10.2002 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Ortstafeln vom 22.10.2002 bis zum 06.11.2002 hingewiesen.

Gemeinde Rudelzhausen

gez.
……..
Schickaneder
1. Bürgermeister